



Geschätzte Leserinnen und Leser

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir blicken auf intensive Monate zurück. Unsere Kurse fanden in diesem Jahr wieder in gewohnter Umgebung statt und haben sehr guten Anklang gefunden. Auch im neuen Jahr werden wir neben den bewährten Präsenzveranstaltungen einige Online-Schulungen anbieten. Mit dem Gedanken der Ressourcenschonung, bieten wir neu auf Wunsch die Kursunterlagen in rein elektronischer Form an. Beachten Sie dazu die entsprechende Auswahl bei der Kursanmeldung.

Wir möchten es auch nicht verpassen, uns für Ihre Treue zu bedanken und sind gespannt, was im neuen Jahr auf uns zukommen wird.

Das ganze Team von EcoServe wünscht Ihnen frohe Festtage und einen guten Rutsch ins 2023.

Winterliche Grüsse und viel Spass bei der Lektüre unseres Newsletters

**Dieter Zaugg**

EcoServe International AG

---

## In eigener Sache

### Personelles

Sicherlich haben Sie bereits bemerkt, dass nicht mehr lediglich unsere gute Seele, Susanne Berini, das Telefon und Ihre Anfragen entgegennimmt. Bereits seit Längerem wird sie in der Administration von Corinne Rufer unterstützt. Sie arbeitet in einem

Teilzeitpensum bei EcoServe und wir freuen uns sehr, sie als tatkräftige Unterstützung im Team zu haben.

Leider wird uns Remo Schneider nach langjähriger Tätigkeit bei EcoServe aus gesundheitlichen Gründen Anfang 2023 verlassen. Wir wünschen Remo viel Erfolg bei seiner neuen beruflichen Herausforderung und gute Gesundheit für die Zukunft.

Da uns Remo verlässt, sind wir auf der Suche nach einem neuen Mitarbeiter / einer neuen Mitarbeiterin im Bereich unserer Sonderabfall-Entsorgungsdienstleistungen.

Gesucht wird eine Person mit Ausbildung in einem Chemieberuf (Chemie- und Pharmatechnologe, Chemikant, Laborant, Laborist, Drogist o.ä.) oder mit beruflicher Erfahrung in der Sonderabfallentsorgung.

### **Stellenausschreibung EcoServe International AG**



### **Kursangebot EcoServe**

Auch in Zukunft bleiben gut ausgebildete Mitarbeitende eine der wichtigsten Ressourcen im Betrieb und vielleicht nehmen auch Sie sich im neuen Jahr den Vorsatz, sich oder Ihre Mitarbeitenden weiterzubilden? Stöbern Sie in unserem Kursprogramm 2023, welches Sie online auf unserer Homepage finden.

Ihre Kursanmeldung nehmen wir gerne online, per E-Mail oder per Telefon entgegen.

**Kursangebot EcoServe International AG**

## (Sonder)abfall



### Entsorgung von Medizinalglas

Bei Betrieben aus dem medizinischen Bereich, stellt sich immer mal wieder die Frage, nach dem korrekten Entsorgungsweg für Glas-Vials mit Überresten von Medikamenten. Damit dieser bestimmt werden kann, muss unterschieden werden, welche Art von Medikament in den Glas-Vials enthalten war.

#### **Altmedikamente**

Als Sonderabfall gelten Altmedikamente, die über den Fachhandel (Apotheken, Drogerien, Praxen, Pharmaindustrie) bezogen werden können sowie Medikamente der Homöopathie und der Alternativmedizin, die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe, enthalten und als Abfall anfallen.

Ebenfalls als Altmedikamente und somit als Sonderabfall gelten Behälter, die noch Restmengen > 20 ml von solchen Medikamenten enthalten. Solche Behälter dürfen nicht ins Recycling gelangen.

#### **Zytostatika und Betäubungsmittel**

Zytostatika und Betäubungsmittel sind stärker reglementiert als herkömmliche Medikamente.

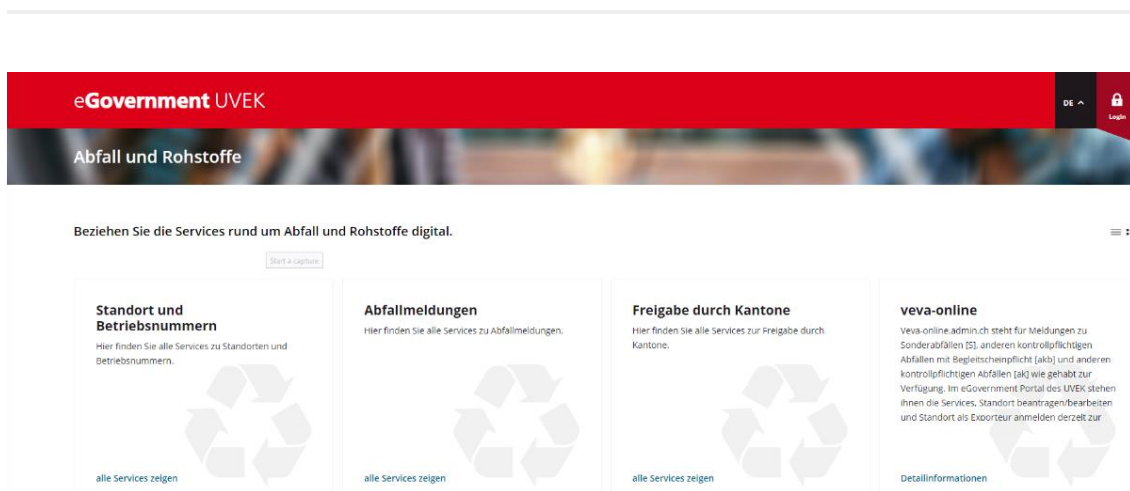
Abfälle dieser Art gelten immer als Sonderabfall und Behälter, welche Rückstände /

Verunreinigungen von Zytostatika oder Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht ins Recycling gelangen.

Im Gegensatz zu Medikamenten aus dem «alltäglichen» Einsatz gelten in diesem Fall auch Behälter mit Restmengen < 20 ml als Sonderabfall und sind dem Abfallcode «15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch solche verunreinigt sind», zuzuordnen.

Behälter mit Restmengen > 20 ml von Zytostatika oder Betäubungsmittel gelten als Zytostatika-, respektive Betäubungsmittel-Abfälle.

Zytostatika-Abfälle sind gemäss Abschnitt 4.7 der Vollzugshilfe «[Entsorgung von medizinischen Abfällen](#)» zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Betäubungsmittel ist [Art. 70 der Betäubungsmittelkontrollverordnung](#) massgebend.



## **VeVA-Online vs. eGov Portal «Abfall und Rohstoffe»**

Seit gut einem Jahr ist die neue eGov Plattform «Abfall und Rohstoffe» in Betrieb und die Unternehmen haben die Möglichkeit, Mutationen der Kontaktperson sowie Änderungen in der Adressverwaltung selbst vorzunehmen. Weiter können neue Betriebsnummer und abfallrechtliche Bewilligungen direkt beantragt werden.

Für das Jahr 2022 erfolgt nun erstmals die Meldung der ak-Abfälle auf der neuen Plattform.

Das Erstellen von Begleitscheinen sowie die Quartalsmeldungen für Sonder- und akb-Abfälle erfolgen vorerst noch auf veva-online. Diese Funktionen werden voraussichtlich im Frühjahr 2024 ins eGov migriert.

Bitte beachten Sie, dass die VeVA-Hotline nur beschränkt Auskünfte/Hilfestellungen bezüglich der neuen eGov-Plattform bieten kann. Sollten Sie diesbezüglich Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie bitte die dafür zuständige Hotline unter 061 202 04 93 oder besuchen Sie die [Seite zu den Online-Hilfestellungen](#).

Bei Fragen rund um veva-online (Begleitscheine, Notifikationen, Verbringungen, Meldungen von Sonder- und akb-Abfälle) erreichen Sie uns wie gewohnt via E-Mail ([veva@ecoserve.ch](mailto:veva@ecoserve.ch)) oder Telefon (058 464 07 07).

[eGovernment UVEK - Portal Abfall und Rohstoffe](#)



### **Rückblick Sonderabfalltag 2022**

Wir blicken zurück auf einen erfolgreichen Sonderabfalltag vom Dienstag, 14. Juni 2022. Dieser fand bereits zum 19. Mal statt. Nebst den acht spannenden und lehrreichen Referaten blieb den rund 150 Personen aus Gewerbe, Industrie und Behörden genügend Zeit, um sich auszutauschen und neue Beziehungen zu knüpfen, sowie sich über die neusten Produkte unserer Aussteller zu informieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden die Referate für unsere Kollegen aus der französischsprachigen Schweiz simultan übersetzt.

Wir freuen uns schon heute auf unsere Jubiläumsveranstaltung im kommenden Jahr, welche am **Dienstag, 6. Juni 2023** stattfinden wird.

Alle Präsentationen, eine kurze Rückschau sowie einige Impressionen vom Anlass finden Sie auf unserer Homepage.

[Präsentationen und Impressionen Sonderabfalltag 2022](#)

# Gefahrgut

## ADR / RID 2023

Am 1. Januar 2023 treten die überarbeiteten Gefahrgutvorschriften mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten in Kraft. Die entsprechenden Regelwerke, ADR 2023 und ADR/RID 2023 sind ab Lager erhältlich und können in unserem [Online-Shop](#) bestellt werden. Alle Anpassungen sind in den neuen Regelwerken grau hinterlegt und wo nötig mit der entsprechenden Übergangsfrist versehen.

Sollten Sie sich nicht selbst durch die Änderungen arbeiten wollen, können Sie sich hier ([Seminar Neuerungen ADR/RID 2023](#)) ganz einfach in unser halbtägiges Online-Seminar zu den Neuerungen ADR/RID 2023 vom 20. Januar 2023 einschreiben.

[Bestellung ADR und ADR/RID 2023](#)



## Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten

Eine der weitreichendsten Änderungen in den ab 1. Januar 2023 geltenden Gefahrgutvorschriften ist zweifelslos der Ablauf der Übergangsvorschrift 1.6.1.46: «Die Beförderung von in dieser Anlage (ADR) nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten ..., darf bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin von den Vorschriften des ADR freigestellt werden, ...».

Ab 2023 müssen somit alle Gegenstände (Geräte und Maschinen), welche gefährliche Stoffe beinhalten, im ADR aber keine eigene UN-Nummer zugeteilt haben, entsprechend

ihrer Gefahr einer der folgenden UN-Nummern 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 oder 3548 zugeordnet werden und sind als Gefahrgut zu versenden.

Ausgenommen davon sind Gegenstände, die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen (LQ) enthalten. Solche Gegenstände dürfen der UN-Nummer 3363 zugeordnet und gemäss Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 weiterhin befreit von den übrigen Vorschriften des ADR befördert werden.

## Chemikalienrecht

### Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Per 1. Mai 2022 trat die Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) in Kraft. Speziell hervorzuheben sind zwei Änderungen:

Die Definition «alter Stoff» wurde geändert. Neu gelten als alte Stoffe, sämtliche Stoffe die nach Artikel 5 der EU-REACH-Verordnung registriert sind.

Davon ausgenommen sind Stoffe, die:

- in der Schweiz in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im EWR registriert sind.
- ausschliesslich als Zwischenprodukte registriert sind, soweit sie keine Monomere sind.

Diese Änderung der Definition bringt eine enorme Erleichterung der betreffend Anmelde-/Meldepflicht von Stoffen, da nun eine Registration in der EU auch in der Schweiz zu einem grossen Teil anerkannt ist.

Seitens Bundesamt für Gesundheit BAG gibt es eine Wegleitung betreffend der Unterscheidung von Alt- und Neustoffen, welche wärmstens zu empfehlen ist (siehe Box unten: Wegleitung Alt- und Neustoffe)

Neu kann die Kennzeichnung lediglich in einer Amtssprache (D/F/I) erfolgen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Amtssprache des Abgabeortes zu verwenden ist. Bei einer Abgabe lediglich an berufliche Verwender kann die Kennzeichnung auch in einer anderen Amtssprache oder in English erfolgen.

Dabei gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025. Ab diesem Zeitpunkt ist für Publikumsprodukte eine Kennzeichnung in der Amtssprache des Abgabeortes zwingend vorgeschrieben.

### [Wegleitung Alt- und Neustoffe](#)

---

## **Wichtiges zur 18. ATP zur EU CLP-Verordnung**

Per 1. Dezember 2023 wird die 18. ATP sowohl im EWR als auch in der Schweiz verbindlich. Insgesamt werden 39 Stoffe neu in Anhang VI aufgenommen und von 17 bestehenden Stoffen ändert die Einstufung. Besonders ins Auge sticht dabei die harmonisierte Einstufung für Cumol (Cumene CAS 98-82-8). Neu wird dieser Stoff als Carc. 1B, ergo mit H350 eingestuft. Cumol ist eines der bedeutendsten Zwischenprodukte der chemischen Industrie und in rund 40% der in der Schweiz gemeldeten Produkte enthalten.

Es gilt demnach zu überprüfen, ob sich durch die neue Einstufung von Cumol (bzw. auch von den übrigen 55 Stoffen) die Einstufung der Zubereitung ändert und das Produkt so schliesslich unter eine Abgabebeschränkung (Gruppe 1 und Gruppe 2 nach Anhang 5 der Chemikalienverordnung) fällt.

Sämtliche Details zur 18. ATP inkl. Dokumentation «Umsetzung und Auswirkungen der 18. ATP» finden Sie auf der Webseite der Anmeldestelle für Chemikalien.

### [Infos zur Umsetzung und Auswirkungen der 18. ATP](#)

---

## **Vorläuferstoffverordnung, VVSG**

Per 1. Januar 2023 tritt die Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe in Kraft. Damit wird der Zugang von im Handel erhältlichen Stoffen eingeschränkt, welche zur Herstellung von selbstgebauten «Bomben» verwendet werden können. Es sind rund 100 Produkte betroffen, welche für Privatpersonen vorwiegend in Apotheken und Drogerien erhältlich sind. Ob ein Produkt unter diese neue Verordnung fällt, ist dabei von der Konzentration der Inhaltsstoffe abhängig.

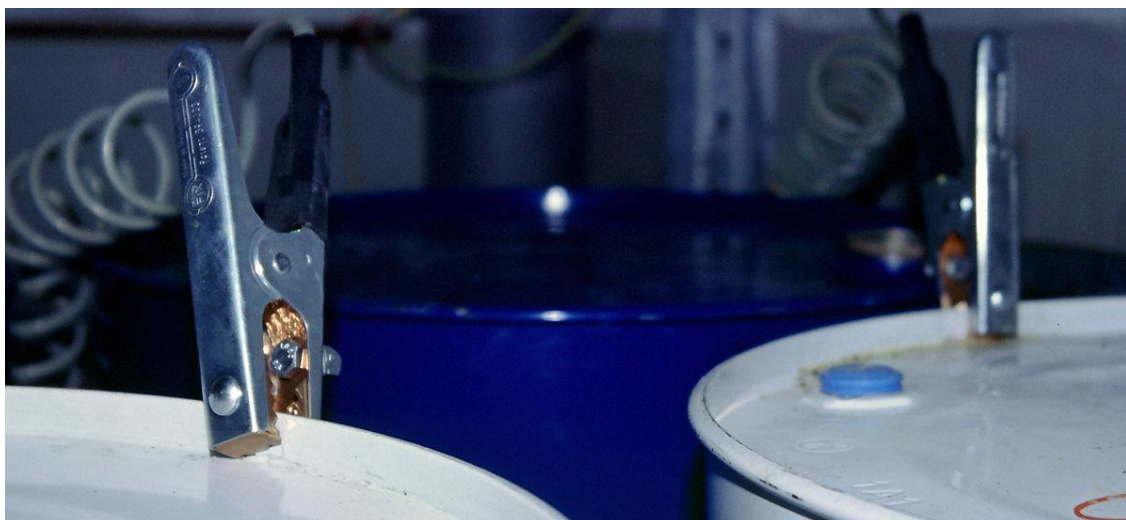


Als Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen gelten Wasserstoffperoxid, Nitromethan, Salpetersäure, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Natriumperchlorat und Ammoniumnitrat.

In Anhang 1 dieser Verordnung sind Konzentrationsgrenzwerte aufgelistet. Dabei wird unterschieden zwischen «freiem Zugang», «bewilligungspflichtigem Zugang» und «verbotenem Zugang». Wer also als Privatperson ein solches bewilligungspflichtiges Produkt erwerben will, braucht neue eine entsprechende Erwerbsbewilligung.

[Verordnung und erläuternder Bericht zur VVSG](#)

## Umweltrecht



### Korrekte Chemikalienlagerung

In vielen Betrieben und Institutionen sammeln sich über die Jahre etliche Chemikalien an. Um Ordnung zu halten, alles korrekt zu lagern oder regelmässig auszumisten fehlt oftmals die Zeit.

Wenn Mitarbeitende in Ihrer Unternehmung mit Chemikalien umgehen, müssen die Gefahren bekannt sein und die entsprechenden Massnahmen getroffen werden, damit Personal und Umwelt effizient geschützt werden können.

Wir beraten und unterstützen Sie bei diesen Aufgaben. Sei es bei der Identifizierung der Chemikalien, der Beurteilung der Gefahren, der Erstellung einer Chemikalienliste oder der Einteilung in Lagerklassen. Kurzum bei der Erstellung eines effizienten Lagerkonzepts. Darüber hinaus können wir auch Ihre Sicherheitsdatenblätter erstellen oder überarbeiten,

Betriebsanweisungen verfassen oder die erforderlichen Meldungen im Produktregister Chemikalien des BAG für Sie erledigen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme auf [info@ecoserve.ch](mailto:info@ecoserve.ch) oder unter 062 837 08 10.

## Störfallvorsorge bei zivilen Betrieben mit Explosivstoffen

Diese neue Vollzugshilfe erläutert das Vorgehen, um abschätzen zu können, ob ein Betrieb in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fällt. Weiter dient sie als Hilfe für die Ausmasseschätzung bei einem Ereignisfall.

Obwohl bekannt ist, dass bei Betrieben, welche mit Explosivstoffen umgehen (herstellen, lagern, entsorgen, vertreiben) nur selten Störfälle eintreten, können eben solche nicht komplett ausgeschlossen werden.

Als Explosivstoffe werden ebenfalls Feuerwerkskörper und Munition verstanden.



[Weiterführende Infos und Exceltool für die Ausmassabschätzung](#)

## Vermissten Sie eine Meldung?

Zögern Sie nicht, melden Sie sich bei uns. Das EcoServe-Team freut sich auf Ihre Mitteilung oder Kontaktaufnahme.

062 837 08 10

[info@ecoserve.ch](mailto:info@ecoserve.ch)